

## Anlage I: Vereinbarung (Muster)

### Rahmenvereinbarung

über die Durchführung einer Rahmenvereinbarung für  
Übersetzungsleistungen 2020  
LOS- \_\_\_\_

in Mülheim an der Ruhr

- Vergabenummer: -

Auf der Grundlage der Ausschreibung der o.g. Maßnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr wird zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr  
- Sozialagentur / Jobcenter -  
Eppinghofer Str. 50  
45468 Mülheim an der Ruhr

- nachstehend als Auftraggeber bezeichnet -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet -

folgende Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Konzeption und Durchführung einer Übersetzungsleistungen 2020 nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (nachfolgend Maßnahme genannt).
- (2) Produktive und zugleich wertsteigernde Arbeiten dürfen im Rahmen der Maßnahme nur mit Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber bekannt zu geben und mindern die vereinbarten Maßnahmekosten.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge

1. die Bestimmungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die Bestimmungen der Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
4. das Angebot der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_,
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),
6. die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

## **§ 3 Ausführungszeit**

- (1) Die Leistung wird **von 01.01.2020 bis 31.12.2020** ausgeführt.  
Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der angegebene Leistungsbeginn kann zeitlich verschoben werden, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer eine Verschiebung einvernehmlich schriftlich vereinbaren.
- (3) Mit Überschreiten der Ausführungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

## **§ 4 Ausführung der Leistung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung sowie in seinem Angebot festgelegte Leistung vertragsgemäß zu erbringen
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, den Ablauf und das Einhalten der Leistungserbringung zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Einsicht in alle die Leistung betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- und Unterrichtszeit den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen zu gestatten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Auftraggeber vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austausch von Personal, der aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund mangelnder fachlicher Eignung gefordert werden kann.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass dem Auftraggeber jederzeit ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Vertreter ist dem Auftraggeber vor Erbringung der Leistung schriftlich zu benennen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertreter aus wichtigem Grund abzulehnen.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die für die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers zu leistende Summe beläuft sich auf € \_\_\_\_\_ pro zu übersetzende Zeile. Art und Umfang sind der Leistungsbeschreibung (3.3.1) zu entnehmen.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (3) Mit der Vergütung sind alle vertraglich geschuldeten Leistungen abgegolten.

## **§ 6 Rechnung**

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen. Rechnungsbeträge, die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zahlen sind, sind unter Hinweis auf ggf. getroffene Vereinbarung von den übrigen getrennt aufgeführt und besonders kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben mit dem Vertragspreis ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls am Schluss der Rechnung einzusetzen. Bei Leistungen, die nicht über eine Pauschale vergütet

werden, sind in jeder Rechnung Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und bereits erhaltene Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- (2) Der Rechnung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Sollte die Leistung im Rahmen einer Bietergemeinschaft durchgeführt werden so liegt die Rechnungslegung ausschließlich bei dem als bevollmächtigt angegebenen Ansprechpartner.

### **§ 7 Zahlung**

- (1) Die Zahlung der in Rechnung gestellten Leistung erfolgt nach dem ersten Monat durch den Auftraggeber monatlich nachträglich.
- (2) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (3) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Eingang der Zahlung an mit dem derzeit üblichen Marktzins zu verzinsen.
- (4) Sofern die Rechnung und die Nachweise nicht bis spätestens zum 09. des Folgemonats für den Vormonat vorgelegt wurden, verschiebt sich der Zahlungstermin entsprechend.

### **§ 8 Vertragsstrafe**

- (1) Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung der Frist gemäß § 3 dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von 0,1% des Wertes der Leistung zu zahlen, die zu diesem Termin hätte geliefert oder erbracht sein sollten.
- (2) Insgesamt werden die Strafen aus der Überschreitung von Fristen auf maximal 5 % der Auftragssumme (netto) beschränkt.
- (3) Tage, die bei der Überschreitung von Fristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Fristen nicht nochmals berücksichtigt, soweit diese auf gleichen Umständen beruhen.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen schuldhafter Überschreitung von Fristen und anderer Termine bleibt unberührt. Die Strafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen des gleichen Verstoßes angerechnet.

- (5) Eine verwirkte Strafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden.
- (6) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Strafen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- (7) Die Strafe gilt auch für während der Leistungsausführung neu vereinbarte Termine.

### **§ 9 Ausschluss verfassungswidriger Vereinigungen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass weder er noch seine Beschäftigten bei der Erfüllung der Beauftragung Gedankengut und Überzeugungen verfassungswidriger Organisationen und Vereinigungen anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dem Auftraggeber jederzeit Zugriff auf sämtliche Datenbestände im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu gewähren. Alle Auswertungen werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber und seinen Bevollmächtigten übermittelte personenbezogene Daten der Bewerber nur zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken verarbeiten und nutzen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Sozialdaten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Dauer der Leistungserbringung gespeichert und verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vorgegebenen technischen Maßgaben zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.
- (4) Nach Ablauf der individuellen Einzelleistung und der Abrechnung aller kundenbezogenen Kosten sind Sozialdaten der Kunden gem. § 84 SGB X Abs. 2 zu behandeln.

- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Kunden und Kundinnen nur denjenigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers zugänglich sind, die mit der Durchführung der jeweiligen Leistung sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass diese Mitarbeiter/innen mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und entsprechend verpflichtet werden (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).
- (6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.
- (7) Zuwiderhandlungen gegen diese Pflichten der Vereinbarung berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 13 Abs. 3 dieses Vertrages.

### **§ 11 Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

### **§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber beauftragt wird.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

- (2) Kündigungsrecht für Auftraggeber und Auftragnehmer:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren und unerträglichen Leistungsstörung vor.

- (3) Kündigungsrecht für den Auftraggeber:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ähnliche Handlungen außerhalb geschäftlicher Gepflogenheiten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung vorliegen,
  - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemacht wurden,
  - die zu erbringende Leistungen nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt, Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel zur beruflichen Eingliederung von SGB II- Leistungsempfängern nicht mehr zur Verfügung stehen,
  - über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
  - sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
  - eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, denen der Auftragnehmer trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich abhilft.
- (4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die erbrachte Leistung nach den vereinbarten Preisen abzurechnen. Die nicht erbrachte Leistung wird nicht vergütet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.
- (5) Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B).

## **§ 14 Haftung und Versicherung**

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer Haftung gegenüber Dritten, die durch eine nicht vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers verursacht worden ist, frei.

## **§ 15 Abtretung**

- (1) Der Auftragnehmer darf Forderungen aus der Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.
- (2) Eine mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommene Abtretung wirkt gegenüber diesem erst, wenn sie ihm von dem Auftragnehmer und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung und Vorlage der Abtretungsvereinbarung schriftlich angezeigt worden ist.

## **§ 16 Aufrechnung**

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 17 Mitwirkung bei Evaluation über Erfolg der Maßnahme**

Der Auftragnehmer hat alles zu tun und nichts zu unterlassen, um dem Auftraggeber die Evaluation der Vergabeunterlagen zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich – auch noch nach Beendigung der vereinbarten Leistung – zu übergeben.

## **§ 18 Anwendbares Recht, Leistungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Als anzuwendendes Recht für die vereinbarten Beziehungen zwischen den Partnern gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Maßnahmeort.
- (3) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Mülheim an der Ruhr.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- (1) Jede Änderung der vereinbarten Grundlagen bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Diese gilt entsprechend im Falle von Lücken.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift ist für den Auftraggeber, die Zweitschrift für den Auftragnehmer bestimmt.

### **§ 21 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit**

Der Vertrag verlängert sich für eine neue Maßnahmelaufzeit, wenn der Auftraggeber die Verlängerung bis spätestens zum 30.09.2020 (siehe Los- und Preisblatt) gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr,

---

Name und Unterschrift des Auftraggebers

---

Name und Unterschrift des Auftragnehmers